

Flurbereinigung Nienburg-Süd Nr. 2473
Az.: Sauer- 61131 H – 2473

Sulingen, den 26.9.2013

PLANGENEHMIGUNG

1. Genehmigung, Benennung der genehmigten Anlagen

- 1.1 Nach § 41 Abs. 4 Satz 1 FlurbG¹ wird die vom Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung, Regionaldirektion Sulingen -Amt für Landentwicklung- im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft erarbeitete Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen -Plan nach § 41 FlurbG- für die Flurbereinigung Nienburg-Süd Nr. 2473, Landkreis Nienburg genehmigt.
- 1.2 Gegenstand der Genehmigung sind die in den Planunterlagen dargestellten und beschriebenen gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen.
- 1.3 Die Plangenehmigung ersetzt im Übrigen alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Verwaltungsakte (Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen) sowie sonstige Verwaltungsentscheidungen.
- 1.4 Die Genehmigung erstreckt sich nicht auf die nur nachrichtlich wiedergegebenen und in den Planunterlagen als solche gekennzeichneten Anlagen.

2. Die Planänderung umfasst folgende Bestandteile und Beihefte ²:

2.1 Karten

- 2.1.1 Gebietskarte im Maßstab 1:20.000
- 2.1.2 Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentliche Anlagen -Plan nach § 41 FlurbG- im Maßstab 1 : 5.000.
- 2.1.3 Gestaltungsschemata

2.2 Text

- 2.2.1 Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF)
- 2.2.2 Erläuterungsbericht

¹ Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung (i.d.F.) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794 ff.)

² Die in den Beiheften eingestellten Unterlagen sind nachrichtlicher Art und unterliegen nicht der Planfeststellung nach § 41 Abs. 3 FlurbG / Plangenehmigung nach § 41 Abs. 4 Satz 1 FlurbG

2.3 Beihefte

- 2.3.1 Beiheft 1 - Vereinbarungen und Niederschriften
- 2.3.2 Beiheft 2 - Naturschutz- und umweltrechtliche Prüfungen
Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- 2.3.3 Beiheft 3 - entfällt
- 2.3.4 Beiheft 4 - Kosten
- 2.3.5 Beiheft 6 - Hydraulisches Gutachten

3. Die Genehmigung ergeht unter folgenden Auflagen und Bedingungen:

- 3.1 Bei der Ausführung der Baumaßnahmen sind die einschlägigen DIN- und Bauvorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.
 - 3.2 Vor Beginn der jeweiligen Baumaßnahmen sind einvernehmlich die Fragen der Trägerschaft, der Unterhaltungspflicht und des zukünftigen Eigentums zu klären.
 - 3.3 Durch die Maßnahmen werden Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Fernmeldeeinrichtungen berührt. Die Stellungnahmen und Hinweise der betroffenen Versorgungsunternehmen
 - Avacon AG Regionalverwaltung Nienburg vom 8.07.2013,
 - Gasunie Deutschland Services GmbH vom 04.07.2013,
 - Harzwasserwerke vom 25.06.2013,
 - Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH vom 19.07.2013(sh. Beiheft 1) sind zu beachten, der Baubeginn ist diesen Unternehmen rechtzeitig anzuzeigen und die erforderlichen Maßnahmen für die Sicherheit und den störungsfreien Weiterbetrieb sind vor Bauausführung mit den zuständigen Stellen abzustimmen.
 - 3.4 Die Stellungnahmen
 - des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes „Meerbach und Führse“ vom 17.06.2013,
 - des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie vom 19.06.2013,
 - und der Niedersächsischen Landesforsten, Forstamt Nienburg, vom 15.07.2013sind zu beachten.
 - 3.5 Die in der Planänderung genannten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind, soweit nicht zuteilungsabhängig, so zeitnah wie möglich mit den anderen Baumaßnahmen (Eingriff) durchzuführen. Pflanzmaßnahmen sind, soweit möglich und nicht zuteilungsabhängig, spätestens in der auf den Eingriff folgenden Pflanzperiode (01.11.-15.04.) umzusetzen.
- ## **4. Begründung der Plangenehmigung**
- 4.1 Der Plan ist mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft, dem Träger des Vorhabens und den von der Planänderung betroffenen Trägern öffentlicher Belange erörtert und abgestimmt.
Mit Einwendungen ist nicht zu rechnen.

Die in den schriftlichen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange vorgetragene Anregungen und Hinweise zur Ausführung der Anlagen werden entsprechend den o. a. Auflagen und Bedingungen berücksichtigt.

- 4.2 Den nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes⁴ anerkannten Vereinigungen wurde ausreichend Gelegenheit gegeben, sich zu den Maßnahmen zu äußern.

Die gemeinsame Stellungnahme des B.U.N.D und des NaBu (Ohne Datum) wurde in die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft mit einbezogen.

Die anderen nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Vereinigungen haben keine Anregungen und Bedenken vorgetragen.

- 4.3 Für den Plan nach § 41 FlurbG wurde gemäß § 6 NUVPG³ nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 NUVPG festgestellt, das für diese Änderung eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann.

- 4.4 Für den Plan nach § 41 FlurbG besteht auch keine Notwendigkeit zur Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG⁴.

- 4.5 Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht zu erwarten.

- 4.6 Die Voraussetzungen zur Erteilung der Plangenehmigung sind somit gegeben.

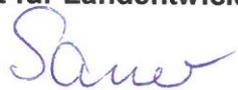
5. **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, Regionaldirektion Sulingen -Amt für Landentwicklung-, Galtener Straße 16, 27232 Sulingen einzulegen.

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen

Regionaldirektion Sulingen

- Amt für Landentwicklung -



(Sauer)

Vermessungsobererrat

³ Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in der Fassung vom 30.04.2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 122)

⁴ Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)